

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 33 (1992)
Heft: 6

Artikel: Untergrabung der Demokratie : ein ehemaliger Oberrichter zum Missbrauch des Rechtsstaates
Autor: Rollier, Arist
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Untergrabung der Demokratie

Ohne wirksamen Rechtsstaat ist der einzelne Mensch nicht nur seinem feindlich gesinnten Mitmenschen, sondern auch dem Staat selbst schutzlos ausgesetzt. Ohne ihn verkommt die Demokratie zur Pöbelherrschaft, die bald einmal in eine totalitäre Diktatur ausarten kann. Zum Rechtsstaat muss deshalb grösste Sorge getragen werden — in der Schweiz wie anderswo. Bei uns ist er heute allerdings in verschiedener Hinsicht gefährdet.

In Goethes «Faust» sagt Mephisto zum Schüler: «Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist, leider! nie die Frage.» Bei uns geschieht seit geraumer Zeit das Gegenteil: Die Gesetzesfabrikation läuft auf Hochtouren, um das Recht immer schneller an veränderte Verhältnisse, neue wirkliche oder vermeintliche Bedürfnisse anzupassen. Die bekannte Parkinsonsche Regel, wonach jede Verwaltung die Tendenz hat, sich auszudehnen, gilt auch für den Gesetzgebungsapparat; die von ihm erzeugte Papierflut ist nicht nur Folge der komplizierter werdenden Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, sondern ebenso sehr einer über das Notwendige weit hinausgehenden Eigendynamik. So umfasste beispielsweise allein die amtliche Sammlung der neuen Bundesgesetze und -verordnungen in den letzten fünf Jahren je 1867, 2254, 2560, 2062 und letztes Jahr 2652 Seiten, insgesamt also 11 395 Seiten.

Der verwaltete Bürger

Die Folgen solcher Inflation liegen auf der Hand: Das Recht wird immer unübersichtlicher, auch für die Juristen, manchmal sogar für die Spezialisten unter ihnen. Wie zu Goethes Zeiten wird das Recht wenigstens teilweise für das «gewöhnliche» Volk wieder zur Geheimwissenschaft. Es herrscht die Tendenz, jede noch so kleine Einzelheit zu regeln, möglichst wenig dem Ermessen der Behörden zu überlassen; es soll nicht mehr regiert, nur noch verwaltet werden.

Noch weit schlimmer ist die Tatsache, dass die Achtung vor dem Gesetz schwindet. Immer öfter kommt es vor, dass Gesetze zwar erlassen, aber kaum mehr befolgt werden, nicht nur vom Bürger, sondern

auch von Behörden. So werden etwa von einem beträchtlichen Teil der Autofahrer Tempolimiten nicht beachtet, weil wirksame Kontrollen zu selten und das Risiko, erwischt zu werden, zu gering sind. Vom gesetzlich vorgesehenen fürsorglichen Freiheitsentzug wurde bisher namentlich bei schwer Drogensüchtigen, wo er sich sachlich aufdrängte, kaum Gebrauch gemacht, weil nicht nur die nötigen Einrichtungen, sondern bei den zuständigen Behörden auch der Wille fehlen.

Verträglichkeitsprüfung einführen

Eine übertriebene Regelungsdichte bewirkte ferner nicht selten etwas ganz anderes, als beabsichtigt war. So hat sie etwa auf dem Gebiet der Bauvorschriften, des Planungswesens und des Mieterschutzes zu einer Lähmung des Wohnungsbaus geführt und damit die Wohnungsnot verschärft.

Nicht nur die Notwendigkeit — blosse Wünschbarkeit darf nicht genügen! —, sondern auch die praktische Durchsetzbarkeit und die Kostenfolgen (bspw. zusätzliche Verwaltungsstellen) neuer gesetzlicher Erlasse müssen künftig durch Regierungen und Parlamente viel kritischer und gründlicher unter die Lupe genommen werden als bisher; eine Einschränkung auf das Unerlässlichste, auch was den Umfang der Vorschriften betrifft, ist zwingend notwendig, wenn der Rechtsstaat nicht weiterhin ausgehöhlt werden soll. Ebenso dringlich wie die Umweltverträglichkeitsprüfung für neue Werke und Anlagen wäre eine sorgfältige «Rechtsstaatsverträglichkeitsprüfung» für neue Gesetzeserlasse, und zwar nicht durch die an der Rechtfertigung ihrer eigenen Existenz interessierte Verwaltung.

Missbrauch der Rechtsmittel ...

Ein deutscher Jurist soll vor Jahrzehnten einmal gesagt haben, der Rechtsstaat stehe im Begriff, immer mehr zum Rechtsmittelstaat zu werden, und das sei eine Katastrophe für den Rechtsstaat. Das ist heute mehr denn je aktuell.

Das System der Rechtsmittel, das heisst die Möglichkeit der Parteien, ein Urteil

oder einen anderen Entscheid an eine höhere Instanz weiterzuziehen, ist an sich im Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht vernünftig und gerechtfertigt. Es wird damit bessere Gewähr geboten für ein faires Ende eines Prozesses, als wenn nur eine einzige Instanz sich mit der Sache befasst (obwohl manchmal auch die obere oder oberste Instanz irren kann). Dieser Grundsatz lässt sich aber ad absurdum führen durch seine Steigerung ins Extrem, und dann gilt der Ausspruch von Wilhelm Röpke: Alle guten Dinge gehen an ihrer Übertreibung zugrunde.

... führt zur Rechtsunsicherheit

In einem der grössten je vor bernischen Gerichten geführten Prozess wegen gewerbsmässigen Betruges etc. (Hauptakten über 700 Bundesordner, Beilageakten 110 Laufmeter) wurden vor einigen Jahren durch den Hauptangeschuldigten bzw. seinen amtlichen Verteidiger bis zur Verhandlung nicht weniger als neun Haftentlassungsgesuche, ein Ablehnungsgesuch gegen die Untersuchungsrichter und sechs Beschwerden eingereicht; von diesen Rechtsmitteln wurden insgesamt sieben mit staatsrechtlicher Beschwerde bis ans Bundesgericht weitergezogen. Sie alle wurden, bis auf eine einzige Beschwerde in einem Nebenpunkt (etwas vermehrte Akten-einsicht), abgewiesen. Ihre Behandlung bis zum endgültigen Entscheid dauerte fast drei Jahre.

Das mag ein Extremfall sein, aber die Tendenz, gegen alles und jedes bis zur letzten Instanz Rechtsmittel zu ergreifen, ist seit vielen Jahren im Steigen begriffen und wird wahrscheinlich weiter zunehmen. Die Gefahr besteht, dass durch Ausschöpfen aller prozessualen Möglichkeiten gerade die schwersten Straffälle in die Länge gezogen werden können, bis die absolute Verjährung eintritt und die Schuldigen, auch wenn sie viele Millionen ergaunert oder sonstwie schweres Unrecht begangen haben, zuletzt straflos bleiben. Das ginge jedem Gerechtigkeitsgefühl zuwider und müsste dem Ansehen der Justiz, diesem Grundpfeiler unseres Rechtsstaates, schwersten Schaden zufügen. Ähnliches gilt für den Zivil- und vor allem für den Verwaltungsprozess.

Ahnung des offensichtlichen Missbrauchs

Dem könnte dadurch begegnet werden, dass der Gesetzgeber zum mindesten nicht noch mehr Rechtsmittelmöglichkeiten schafft; und er könnte bei Gesetzesrevisionen die bereits bestehenden in einem verantwortbaren Mass einschränken. Die Gerichte oberer Instanzen sollten die Möglichkeit haben, auf offensichtlich unbegründete, trölerische Rechtsmittel noch mehr als bis anhin in einem kurzen, summarischen Verfahren nicht eintreten zu müssen. Auch von der Möglichkeit der Kostenaufgabe an Beschwerdeführer, allenfalls auch an fehlbare Anwälte, und von deren Überweisung an die zuständige Anwaltskammer zur disziplinarischen Ahndung sollte vermehrt Gebrauch gemacht werden. Im Strafverfahren endlich sollte das Bundesgericht von seiner jetzigen, mit dem Wortlaut von Art. 69 StGB kaum mehr zu vereinbarenden Praxis abweichen und wenigstens in den Fällen, wo die Haftdauer durch trölerische Rechtsmittel krass verlängert wurde, die Untersuchungshaft in angemessener Weise nicht mehr auf die Strafe anrechnen.

Berufspflicht für Juristen

Die Pressefreiheit und ganz allgemein die Freiheit, an der Arbeit der Behörden, auch der Gerichte, Kritik zu üben, gehört zu den unentbehrlichen Grundrechten der Demokratie. Scharf davon zu unterscheiden ist jedoch der Versuch eines Teils der Massenmedien, in hängige Gerichtsverfahren einzugreifen und die Urteilsfällung zu beeinflussen. In etlichen angelsächsischen Staaten ist dies als «contempt of court» eine strafbare Handlung.

Eines sollte man sich stets vor Augen halten: Der Richter, besonders der Berufsrichter, ist durch Erfahrung dazu erzogen, nach bestem Wissen und Gewissen den wahren Sachverhalt so gründlich wie möglich abzuklären und ein gerechtes Urteil zu fällen, obschon auch er natürlich nie ganz gegen Irrtum gefeit ist.

Sensation als fragwürdiges Kriterium

Medienleute dagegen unterliegen nicht nur keiner solchen Berufspflicht, für einige

von ihnen gilt sie auch moralisch nicht. Ihr höchstes Ziel ist die Auflagenhöhe ihres Blattes oder die Zunahme der Einschaltquoten, und diese erreicht man eben nicht durch mühsame, zeitaufwendige Abklärung des Sachverhaltes und sorgfältiges Abwägen von Für und Wider, sondern durch Aktualität und vor allem durch Sensation. Dazu kommt, dass solche Medienleute oft keine oder eine unvollständige, einseitige Aktenkenntnis haben oder aber einfach diejenigen Aktenstellen verschweigen, die nicht in ihr Konzept passen.

Bisher haben sich die Gerichte durch den Druck von Medien nicht zu sehr beeinflussen lassen, aber eine solche Gefahr besteht, besonders bei Geschworenen, die Laien sind und keine Aktenkenntnis haben dürfen; und die Gefahr wird voraussichtlich noch zunehmen.

Unzulässige Beeinflussungsversuche

Dafür ein einziges krasses Beispiel, wenn auch bei weitem nicht das einzige: Im Buch «Rechtsstaat im Zwielicht», herausgegeben von Jeanne Hersch, schildert Roberto Bernhard, akkreditierter Berichterstatter beim Bundesgericht und selber zeitweilig in der Justiz tätig, was sich unmittelbar vor der Urteilsberatung des Bundesstrafgerichtes im Falle von alt Bundesrätin Elisabeth Kopp das Schweizerische Fernsehen geleistet hat. In einer Sendung «Tagesthema» liess es den Zürcher Strafrechtsprofessor Jürg Rehberg, der sich unverständlicherweise für diese «Show» hergab, konkret zum bevorstehenden Urteil befragen.

Dieser äusserte sich nicht etwa nur grundsätzlich zu Rechtsfragen bei der Amtsgeheimnisverletzung, was nicht zu beanstanden gewesen wäre, sondern vertrat klar die Meinung, ein Freispruch komme auf keinen Fall in Frage. Dabei kannte er wahrscheinlich die Akten nicht, noch war er bei der Verhandlung zugegen gewesen. Als pikantes Detail sei beigelegt, dass er von einem neuen, immerhin in der Tagespresse fast vier Monate vorher publizierten Urteil des Bundesgerichtes in einem Falle von Amtsgeheimnisverletzung keine Kenntnis hatte; die dort vertretene Ansicht musste auch bei Frau Kopp zum Freispruch führen. Er erklärte vielmehr, eine andere als

seine Meinung sei seines Wissens nie vertreten worden. Glücklicherweise hatte dieser massive Druckversuch beim Bundesstrafgericht keinen Erfolg; Frau Kopp wurde trotzdem freigesprochen.

Besonderer Ehrenkodex für Journalisten?

Dieser Gefahr könnte durch eine Gesetzesvorschrift begegnet werden, die wie im angelsächsischen Recht jeden Versuch, das Gericht während eines hängigen Verfahrens bei der Urteilsfindung zu beeinflussen, unter Strafe stellt (nicht aber natürlich die nachträgliche Kritik am Urteil oder am Verfahren oder die abstrakte, vom konkreten Fall losgelöste Diskussion von Rechtsfragen). Weniger weit ginge das Aufstellen eines entsprechenden Ehrenkodexes für alle Medienschaffenden durch ihre eigenen Verbände und das Einsetzen eines aus angesehenen Journalisten und Juristen zusammengesetzten Schiedsgerichts, welches auf Klage der Betroffenen hin Verstösse gegen diesen Kodex öffentlich feststellt (die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen genügt nicht, weil sie nur Konzessionsverletzungen zu überprüfen hat, zu denen Beeinflussungsversuche gegenüber Gerichten nicht gehören).

Das mindeste, was aber gefordert werden muss, ist die Herstellung der Waffengleichheit zwischen den Parteien im Strafprozess: Nicht nur der Staatsanwaltschaft, die dem Amtsgeheimnis unterliegt, sollte untersagt sein, während hängiger Verfahren den Akteninhalt publik zu machen, sondern auch der Verteidigung und allfälligen Privatklägern. Das Umgekehrte, Entbindung der Staatsanwaltschaft vom Amtsgeheimnis, wäre nicht ratsam, weil damit gerade das ermöglicht würde, was man vermeiden möchte, nämlich die öffentliche Diskussion über ein bevorstehendes Urteil während des hängigen Verfahrens.

alt Oberrichter Arist Rollier, Bern